



Amtssigniert. SID2017061058389  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

**Gemeindeaufsicht**

Ulrich Stern  
per E-Mail an: ulrich.stern@aon.at

**Hermann Reheis**  
Telefon +43(0)5412/6996-5209  
Fax +43(0)5412/6996-745385  
bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Gemeinde Mieming;  
Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern vom 20.04.2017**

Geschäftszahl IM-G-AUFS-142/3-2017

Imst, 14.06.2017

Sehr geehrter Herr Stern!

Zu Ihrer bei der Bezirkshauptmannschaft Imst am 20.04.2017 eingebrachten Aufsichtsbeschwerde betreffend den vom Gemeinderat von Mieming am 05.04.2017 unter Tagesordnungspunkt 16 gefassten Beschluss

*(„Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen [Bgm. Dr. Franz Dengg erklärt sich als Substanzverwalter für befangen und stimmt nicht mit] und 1 Enthaltung [GR Ulrich Stern]), den Substanzverwalter der GG-Agrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, die Auszahlung gemäß dem Erkenntnis des VWGH vom 23.02.2017, wonach der aus dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 resultierende Kaufpreis von € 151.990,00 [abzgl. Kosten, Steuern, Gebühren etc.] zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und dem Teilwaldberechtigten zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, durchzuführen.“)*

wird mitgeteilt:

In Ihrer Aufsichtsbeschwerde führen Sie im Wesentlichen aus, dass der Beschluss in der Sache unvollständig sei, da er den angeführten Teilwaldberechtigten im Gegensatz zu den vorliegenden Erkenntnissen nicht exakt benennt, weswegen von Ihnen der Antrag an die Gemeindeaufsichtsbehörde gestellt werde, den angeführten Beschluss wegen mangelnder Eindeutigkeit teilweise zu beheben und mit den Daten des Teilwaldberechtigten zu ergänzen oder vollständig zu beheben und mit den notwendigen Ergänzungen neu fassen zu lassen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Imst wird nach der Durchführung von Ermittlungen und insbesondere nach der Einholung von Stellungnahmen des Bürgermeisters von Mieming (siehe Beilagen) Ihre in der Aufsichtsbeschwerde vertretene Ansicht nicht geteilt. Ein Bedarf zur Ergänzung oder Korrektur des Beschlusstextes kann nicht erkannt werden. In der Substanz deckt sich der Beschluss mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2017, Zl. Ro 2015/07/0008-4, womit die Revision gegen das Erkenntnis der Landesverwaltungsgerichtetes Tirol vom 01.12.2014, Zl. LVwG-2014/35/2772-2, als

unbegründet abgewiesen worden ist. Vom Landesverwaltungsgericht Tirol wurde im erwähnten Erkenntnis festgestellt, dass der aus dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19. November 2012 resultierende Kaufpreis zwischen der substanzberechtigten drittmitbeteiligten Gemeinde und der zweitmitbeteiligten Partei als Teilwaldberechtigtem gemäß § 40 Abs. 6 TFLG 1996, LGBL. Nr. 74/1996 idF LGBL. Nr. 7/2010, zu gleichen Teilen aufzuteilen sei.

Zum Vollzug des in Rede stehenden Beschlusses des Gemeinderates von Mieming hat daraufhin Bgm. und Substanzverwalter Mag. Franz Dengg das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Steffan Offer vom 25.04.2017 (siehe Beilage) erhalten, wonach im Namen und Auftrage der Herren Franz Pirktl und Klaus Scharmer mitgeteilt worden ist, dass der dem Nutzungsberechtigten zukommende Kaufpreisanteil seitens der Agrargemeinschaft Obermieming an Herrn Franz Pirktl auszubezahlen sei und dass mit dieser Vorgangsweise Herr Klaus Scharmer ausdrücklich einverstanden sei.

Aus dem Akteninhalt geht hervor, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Klaus Scharmer bürgerlicher und Franz Pirktl allerdings außerbürgerlicher Inhaber des Teilwaldrechtes gewesen sind. Aus welchen Gründen es vorher zu keiner Verbücherung des von Franz Pirktl von Klaus Scharmer in den 90-iger Jahren erworbenen Teilwaldrechtes gekommen ist, kann heute – so Bgm. Dr. Franz Dengg – nicht mehr nachverfolgt werden.

Für die Bezirkshauptmannschaft Imst ist somit im Ergebnis kein Anlass erkennbar, die Gemeinde Mieming zu einer Änderung oder Aufhebung des am 05.04.2017 unter Tagesordnungspunkt 16 gefassten Beschlusses des Gemeinderates von Mieming zu verhalten.

#### Hinweis:

Nach § 41 Tiroler Gemeindeordnung 2001 kann jedes Mitglied des Gemeinderates während der Sitzungen Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Über Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist in derselben Sitzung abzustimmen. Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates zielen darauf ab, die Meinung einer Person (Partei) zum förmlichen Beschluss des Kollegialorganes zu erheben. Das Antragsrecht steht jedem einzelnen Mitglied zu, Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich. Alle gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse sind unter Anführung des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates festzuhalten (siehe Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, Brandmayr/Zangerl, Stockhauser/Sonntag).

Aus dem Akteninhalt zur Aufsichtsbeschwerde ergibt sich für die Bezirkshauptmannschaft Imst kein Hinweis darüber, dass vom Beschwerdeführer von diesem „innerparlamentarisches Kontrollrecht“ Gebrauch gemacht worden wäre.

#### Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner

#### Zur Kenntnis an:

Gemeinde Mieming, per E-Mail an: [gemeinde@mieming.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@mieming.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, im ELAK an: Abt Gemeinden